

Your World First

C/M/S/

Law . Tax

Reformbedarf im Planungs- und Umweltrecht

6. Juni 2018



Bisherige Entwicklung

1991

- **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz**
 - Vereinfachung von Planungsverfahren
 - Verkehrsprojekte Deutsche Einheit

1993

- **Verkehrsmaßnahmengesetze**
 - Verkehrsprojekte Deutsche Einheit unmittelbar per Gesetz beplant

2006

- **Gesetz zur Beschleunigung von Planverfahren zu Infrastrukturvorhaben**
 - Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren
 - Ablösung des Sonderplanungsrechts für neue Bundesländer nach Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
 - Präklusionsfristen für Beteiligung von Umweltverbänden
 - Rechtswegverkürzung auf eine Instanz

Bisherige Entwicklung

2013

- **Planungsvereinheitlichungsgesetz**
 - Einfügung des § 25 Abs. 3 VwVfG über vorzeitige Bürgerbeteiligung
 - Hintergrund: Stuttgart 21
 - Transparenz der Planung und substantielle Partizipation der Öffentlichkeit vor Antragstellung

2015

- **Urteil des EuGH vom 15.10.2015 (Europäische Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland)**
 - Abschaffung der Präklusion
 - Hintergrund: Präklusionsvorschrift des § 2 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

2017

- **Innovationsforum Planungsbeschleunigung**
 - Aufgabe: Ursachenerforschung langwieriger Planung- und Genehmigungsverfahren
 - Abschlussbericht mit 12-Punkte-Strategie zur Planungsbeschleunigung
 - Ergänzende Reformvorschläge der Verkehrsministerkonferenz Wolfsburg 2017

2018

- **Koalitionsvertrag: Planungs- und Baubeschleunigungsgesetz**
 - Orientierung an Verkehrsprojekten Deutsche Einheit sowie Innovationsforum Planungsbeschleunigung
 - Gesetzesentwurf derzeit in Resortabstimmung

Integrierte Planungs- und Genehmigungsverfahren

- Innovationsforum Vorschlag Nr. 1
 - Integration von Raumordnung und Planfeststellung
- Bewertung
 - Sehr sinnvoll, da insbesondere Doppelprüfungen (bspw. der UVP) vermieden werden und Verfahrensdauer insgesamt beschleunigt wird
 - Aber Verfahren muss beherrschbar bleiben
- Ergänzung
 - Bessere Integration von Folgemaßnahmen wegen restriktiver Rechtsprechung bei Vorhaben mit eigenem Planungskonzept
 - Planfeststellung von Häfen
 - Nach BVerwG keine einheitliche Planfeststellung nach Wasserrecht
 - Planfeststellungen nach Wasser- und/oder Eisenbahnrecht, BImSch-Genehmigung, Bebauungsplan
 - Einheitlicher Planfeststellungstatbestand zur integrierten Abarbeitung der planungsbedingten Konflikte

Vereinfachte und vorläufige Genehmigungen

- Innovationsforum Vorschlag Nr. 2 und 3
 - Stärkere Nutzung von Genehmigungsverzicht und Plangenehmigung
 - Vorläufige Genehmigung von vorbereitenden Maßnahmen vergleichbar mit § 14 Abs. 2 WaStrG auch für Straße und Schiene
- Bewertung
 - Genehmigungsverzicht u.U. problematisch, wenn dann andere Genehmigungserfordernisse wieder aufflammen, ggf. Rechtsunsicherheiten
 - M.E. besser stärkere Nutzung der Plangenehmigung und ggf. Schaffung einer vereinfachten Plangenehmigung mit gestattender Wirkung
 - Vorzugswürdig Änderung/Erweiterung der VwVfGe und nur fachspezifische Besonderheiten oder Konkretisierungen in Fachplanungsgesetzen
 - Im Hinblick auf UVP-pflichtige Vorhaben ggf. nicht möglich ohne Änderung des zugrunde liegenden EU-Rechts oder UVP-pflichtige Plangenehmigung

Planbeschleunigung durch Maßnahmengesetze

- Innovationsforum Vorschlag Nr. 5
 - Bundes- oder Landesgesetzgeber wird durch Maßnahmengesetz anstelle der Verwaltung tätig (Legalplanung)
- Bewertung
 - Maßnahmengesetze grds. zulässig, sofern gute Gründe für die Planung durch die Legislative vorliegen, da staatliche Planung weder eindeutig Legislative noch Exekutive zugeordnet ist (BVerfGE 95, 1)
 - Gesetzgeber muss gute Gründe vorweisen, d.h. nur in Einzelfällen sinnvoll
 - Sachverhalt muss jedoch genauso gründlich aufgeklärt werden; Öffentlichkeit muss genauso informiert werden
 - Effizienz der Legalplanung ist daher fraglich
 - Beschleunigung ergibt sich aus eingeschränktem Rechtsschutz des Bürgers
 - Zulässigkeit nach EU-Recht bspw. bei UVP-pflichtigen Vorhaben fraglich

Digitalisierung der Bürgerbeteiligung

- Innovationsforum Vorschlag Nr. 8
 - Änderung der Fachplanungsgesetze dahingehend, dass alle Planungsunterlagen zwingend im Internet zu veröffentlichen sind
- Bewertung:
 - Verbesserung der Transparenz zur Einbindung der Öffentlichkeit
 - Verwaltungsökonomisch
 - Gefahr der Inflationierung von Einwänden, weil Bearbeitung durch Projektgegner erleichtert
- Ergänzungen
 - Auslegung auch in Schulferien, aber längere Frist für Einwendungen
 - Anhörung durch Planfeststellungsbehörde selbst

Wiedereinführung der materiellen Präklusion

- Innovationsforum Vorschlag Nr. 11
 - Wiedereinführung der Präklusionsregelung durch
 - Überarbeitung der UVP-Richtlinie
 - Neuverhandlung der Aarhus-Konvention
- Bewertung
 - Politisch schwer durchsetzbar
- Alternativen
 - Einschränkung der gerichtlichen Kontrolldichte
 - Effektivere Anwendung des § 75 Abs. 1a VwVfG zur Relevanz von Abwägungsmängeln, aber Unabhängigkeit der Rechtsprechung
 - Relevanz von Formfehlern nur bei Auswirkungen auf Ergebnis
 - Strikte Fristenregelungen für Klägervortrag und Ausschluss von verspätet vorgebrachten Einwänden, unabhängig von Verzögerung
 - Regelungen müssten Anforderungen des Effektivitätsgrundsatzes nach EU-Recht gerecht werden

Stichtagsregelung

- Vorschlag der Landesministerkonferenz
 - Festlegung eines Stichtags für die anzuwendende Sach- und Rechtslage sowie maßgeblichen Stand von Wissenschaft und Technik
 - Ende des Anhörungsverfahrens
 - Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung
- Bewertung
 - Grundsätzlich sehr sinnvoll zur Vermeidung des Gutachterkarussells insbesondere im Naturschutzrecht
 - Müsste aber mit EU-Recht in Einklang stehen
 - Nach derzeitiger Rechtslage muss Vorhabenträger stets die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. den aktuellsten Wissensstand und die aktuellste Prüfmethode zugrunde legen
 - Gegebenenfalls müsste auf Änderung etwa der FFH-, UVP- und Wasserrahmenrichtlinie hingewirkt werden

Kontakt



Dr. Christian Scherer-Leydecker

Rechtsanwalt | Partner

Fachanwalt für Vergaberecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

T +49 221 7716 116

E christian.scherer-leydecker@cms-hs.com

Krankenhaus 1

Im Zollhafen 18

50678 Köln



Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com



Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.

eguides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking, Shanghai und Teheran für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Monaco, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law